



Landratsamt Aschaffenburg
Gesundheitsamt

Handreichung
des Gesundheitsamtes Aschaffenburg



Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen

– Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte –
Stand: 19.11.2021

1. Wann muss mein Kind auf jeden Fall zuhause bleiben?

Kranken Kindern mit akuten **schweren** Krankheitssymptomen wie

- ❖ Fieber
- ❖ Husten
- ❖ Kurzatmigkeit, Luftnot
- ❖ Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns
- ❖ Hals- oder Ohrenschmerzen
- ❖ (fiebriger) Schnupfen
- ❖ Gliederschmerzen
- ❖ starke Bauchschmerzen
- ❖ Erbrechen oder Durchfall

ist der Schulbesuch **nicht** erlaubt.

Ein **Besuch der Einrichtung ist erst wieder möglich**, wenn das Kind wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist. In jedem Fall muss von dem Kind vor dem Einrichtungsbesuch ein externes negatives Testergebnis vorgelegt werden. Hierzu kann auf folgende Testmöglichkeiten zurückgegriffen werden:

- ❖ PCR-Test beim (Haus-)Arzt (im Rahmen der Krankenbehandlung grundsätzlich kostenlos)
- ❖ PoC-Antigen-Schnelltest (kostenlos im Rahmen der Bürgertestung z.B. im lokalen Testzentrum oder Apotheke)

In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus! Wird **kein negatives Testergebnis** vorgelegt, kann die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn das Kind keine Krankheitssymptome aufweist **und** die Einrichtung ab Auftreten der Krankheitssymptome 7 Tage nicht besucht hat.

2. Darf mein Kind mit **leichten**, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Erkältungssymptomen (Schnupfen/Husten ohne Fieber) zur Schule?

Bei Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z. B. Heuschnupfen), verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern ist ein Schulbesuch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses möglich. Bei leichten, neu aufgetretenen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen ist der Einrichtungsbesuch mit dem Nachweis eines negativen Testergebnisses möglich. Es wird empfohlen, dass die Schüler*innen in diesem Fall bereits vor dem Schulbesuch entweder

- ❖ eines POC-Antigenschnelltests (kostenlos im Rahmen der Bürgertestung z.B. im lokalen Testzentrum oder Apotheke) oder
- ❖ eines PCR-Tests



Liegt kein POC-Antigenschnelltests oder PCR-Test aus einem Testzentrum/Apotheke vor, führen die Kinder bei Wiedereintritt der Einrichtung einen Antigen-Selbsttest unter Aufsicht in der Schule durch. Ein zuhause durchgeführter Selbsttest genügt nicht.

3. Vorgehen beim positiven Pooltest in Grund- und Förderschulen

Die Erziehungsberechtigten werden in der Regel noch am Abend desselben Tages informiert.

Alle Schülerinnen und Schüler unterliegen bis zum Vorliegen des negativen PCR-Individualtests aus der Rückstellprobe einer Quarantänepflicht, bis der Pool aufgelöst wurde.

Das positiv getestete Kind ist zur Isolation verpflichtet. Das Gesundheitsamt nimmt Kontakt zu den Erziehungsberechtigten auf und informiert über das weitere Vorgehen. Die Haushaltsangehörigen des positiv getesteten Kindes, insbesondere ungeimpfte Geschwisterkinder, sind als enge Kontaktpersonen einzustufen und stehen daher unter Quarantäne.

Schülerinnen und Schüler mit negativer Rückstellprobe dürfen die Schule wieder besuchen und unterliegen einem intensivierten Testregime.

D.h. es findet 5 Unterrichtstage lang ein täglicher Selbsttest statt, nicht aber an den Tagen der regulären 2 x wöchentlichen PCR-Pooltestung.

4. Vorgehen beim positiven Selbsttest in der Klasse

Es erfolgt eine sofortige Absonderung des betroffenen Schülers.

Bitte melden Sie den positiven Selbsttest an das Gesundheitsamt.

Das Gesundheitsamt ordnet eine PCR-Testung für den im Selbsttest positiv getesteten Schüler*in an und informiert über das weitere Vorgehen, eine Quarantäne für Mitschüler*innen und Lehrer*innen ist vorerst nicht erforderlich.

5. Vorgehen beim positiven Covid-19 Fall in der Klasse

Tritt in einer Klasse ein Infektionsfall auf, werden alle Schülerinnen und Schüler dieser Klasse fünf Unterrichtstage lang täglich getestet. Bitte melden Sie den positiven Fall an das Gesundheitsamt.

Aufgrund der geltenden Maskenpflicht und der Umsetzung der hygienischen Vorgaben, sowie der Durchführung des intensivierten täglichen Testregimes wird auf eine individuelle Kontaktpersonennachverfolgung verzichtet. Sollten weitere Infektionsfälle auftreten, für die nach infektiologischer Beurteilung ein Zusammenhang besteht, wird eine Quarantäne für die ganze Klasse erforderlich.

6. Kontaktdaten Gesundheitsamt

Sollten Fragen offen sein, wenden Sie sich gerne an uns. Eltern können sich gerne an unser Corona-Service-Center wenden.

Landratsamt Aschaffenburg Gesundheitsamt



Telefonische Erreichbarkeit für Eltern: 06021/394-889

Emailadresse: terminvergabe-gesundheitsamt@lra-ab.bayern.de

- ❖ Montag und Mittwoch 8 – 16 Uhr
- ❖ Dienstag und Donnerstag 8 – 17 Uhr
- ❖ Freitag 8 – 12 Uhr